

Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz)

vom 15. März 1904

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in der Absicht, das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, welche dem Volke zustehen, und bei der Ausübung der Volksrechte zu regeln,

beschliesst als Gesetz, was folgt:

I. Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Arten der Abstimmungen und Wahlen

Die von den Stimmberechtigten des Kantons zu treffenden Abstimmungen und Wahlen sind:

- a) eidgenössische;
- b) kantonale;
- c) örtliche.

Art. 2

Wirkungskreis

¹ Dieses Gesetz ist massgebend für das Verfahren bei:

- a) den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen – vorbehalten die hierüber bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften ¹⁾;
- b) den kantonalen Abstimmungen und Wahlen; ²⁴⁾
- c) den Abstimmungen und Wahlen in der Einwohnergemeinde. ²²⁾

² Für kirchliche Abstimmungen und Wahlen sind die hierüber bestehenden besondern Vorschriften ²⁾ massgebend.

Art. 2a ²⁵⁾

Ständeratswahl

¹ Die Wahl der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates erfolgt im ganzen Kanton als einem Wahlkreis und nach dem Mehrheitswahlverfahren.

² Ihre Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Nationalrates.

Art. 3 ³⁾

Reglemente der Gemeinden

Die von den Gemeinden in Ausführung des Gemeindegesetzes ⁴⁾ gefassten Beschlüsse über die Vornahme der Wahlen in Versammlungen oder durch die Urne und die Übertragung von Wahlen und Beschlüssen an die Gemeinderäte und die Einwohnerräte sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4 ²⁴⁾

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten sind alle im Kanton wohnhaften mündigen Schweizerbürger. Ausgeschlossen ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Art. 5 ²⁶⁾

Art. 6 ³⁾

Stimm- und Wahlberechtigung

Im Sinne von Art. 4 dieses Gesetzes sind stimm- und wahlberechtigt: ²⁴⁾

- a) bei Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung: die am Heimatort wohnhaften Bürger; ²²⁾
- b) bei Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinden sowie bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen: die in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürger; ⁵⁾

c) bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen: die nach Bundesrecht Stimmberechtigten. [5\)](#)

Art. 7

Unbefugte Ausübung

Widerrechtliche Ausübung des Stimmrechtes wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzes [6\)](#) verfolgt.

Art. 8 [7\)](#)

Art. 9 [3\)](#)

Stimpflicht und Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Versammlungen der Einwohnergemeinde ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch [22\)](#). Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

Art. 10 [3\)](#)

Entschuldigungsgründe

¹ Entschuldigungsgründe sind:

- a) Militär- und Zivildienst;
- b) berufliche oder familiäre Verpflichtungen;
- c) Krankheit;
- d) schwere Krankheit naher Angehöriger;
- e) tiefe Trauer während acht Tagen;
- f) Ferienabwesenheit.

² Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe spätestens am dritten Tage nach dem Urnengang oder der Versammlung anzubringen.

³ Über streitige Entschuldigungsgründe entscheidet der Gemeinderat. [30\)](#)

Art. 11

Umstrittene Stimmberechtigung

¹ Über Anstände betreffend die Stimmberechtigung, welche sich vor der Gemeindeversammlung bzw. Wahl ergeben, entscheidet der Gemeinderat, über Anstände während einer Versammlung bzw. Wahl das Büro. [3\)](#)

² ... [8\)](#)

Art. 12

Stimmrecht, Ausweis

Das Recht, an einem bestimmten Orte sein Aktivbürgerrecht auszuüben, wird durch den Eintrag in das Stimmregister dieses Ortes konstatiert.

Art. 13 [3\)](#)

Stimmregister

¹ Für alle Einwohnergemeinden sind Stimmregister zu führen.

² Sie haben die Namen sämtlicher stimmberechtigten Einwohner zu enthalten, unterteilt nach Ortsbürgern und Niedergelassenen.

³ Die Stimmregister werden fünf Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag für die einzelne Abstimmung oder Wahl geschlossen.

⁴ Jeder Stimmberechtigte ist befugt, die Stimmregister einzusehen.

Art. 14 [3\)](#)

Ausweiskarten

¹ Jedem Stimmberechtigten ist frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag, spätestens zehn Tage vor dem Wahltag oder drei Tage vor der Gemeindeversammlung ein Ausweis zuzustellen, der bei der Ausübung des Stimmrechtes vorzuweisen ist. [9\)](#)

² Dieser Ausweis soll in bezug auf Namen und Nummer mit dem Stimmregister übereinstimmen.

³ Nimmt der Stimmberechtigte am Urnengang oder an der Versammlung nicht teil, so ist der Ausweis innerhalb dreier Tage der zuständigen Amtsstelle zurückzugeben.

⁴ Abs. 3 findet keine Anwendung in Gemeinden, die Einweg-Stimmrechtsausweise verwenden.

⁵ Die Kosten der Ausweise und der Zustellkuverte für die briefliche Stimmabgabe (Art. 50) trägt die Gemeinde. [10\)](#)

Art. 15

Stimmzettel

¹ Für die Stimmabgabe bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimmzettel benützt werden. [11\)](#)

² Diese Stimmzettel liefert: [24\)](#)

- a) bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen: die Staatskanzlei;
- b) bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlkreisen: der Hauptort des Wahlkreises;
- c) bei Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden: die Gemeinde selbst.

³ Im Fall von lit. b vergütet die Staatskasse den Gemeinden die Kosten für Stimmzettel und Publikationen. [24\)](#)

Art. 16 [24\)](#)

Ort der Ausübung des Stimmrechts

Der Stimmberechtigte übt seine politischen Rechte an seinem Wohnort aus.

Art. 17 [22\)](#)

Die Einwohnergemeinde dient zur Ausübung der eidgenössischen, kantonalen und örtlichen politischen Rechte.

Art. 18 [3\)](#)

Wahl und Abstimmungstermine

Die Termine für Abstimmungen und Wahlen in kantonalen Angelegenheiten werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 19

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Abstimmungen und Wahlen durch die Urne schon an zwei dem Abstimmungstag unmittelbar vorangehenden Tagen Gelegenheit zur Abgabe des Stimmzettels zu geben. [24\)](#)

² Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerausschusses die vorzeitige Stimmabgabe an einem oder zwei weiteren, unmittelbar vorangehenden Tagen zu gestatten. [12\)](#)

³ Für die vorzeitige Stimmabgabe sind alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit aufzustellen, oder den Stimmberechtigten ist Gelegenheit zu geben, den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei der Gemeindekanzlei abzugeben. [13\)](#)

⁴ Am Abstimmungstag sind die Urnen um 11.00 Uhr zu schliessen. [27\)](#)

Art. 20 [24\)](#)

Kantonales Wahlbüro

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen amtiert die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro.

Art. 21 [12\)](#)

Vorbereitung der Abstimmung oder Wahl

¹ In den Fällen des Art. 15 Abs. 2 lit. a setzt der Regierungsrat, in den Fällen des Art. 15 Abs. 2 lit. b der Gemeindepräsident des Hauptortes des Wahlkreises, in den Fällen von Art. 15 Abs. 2 lit. c der Gemeindepräsident den Tag der Abstimmung oder Wahl fest und trifft die nötigen Anordnungen. [24\)](#)

² Der Abstimmungstag ist bei Wahlen in zusammengesetzten Wahlkreisen (Art. 15 Abs. 2 lit. b) sowie bei Wahlen der Gemeinde mindestens zwei Wochen, bei Abstimmungen der Gemeinde mindestens vier Wochen vor dem von der Gemeinde festgesetzten ersten Abstimmungs- oder Wahltag bekannt zu geben. [24\)](#)

³ Die Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren [15\)](#) und über die Wahlen ohne Wahlgang [16\)](#) (stille Wahlen) bleiben vorbehalten.

Art. 22

Konstatierung des Resultates

¹ Das Resultat der Abstimmung oder Wahl wird durch Protokoll konstatiert.

² Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnen.

³ Wer mit der Fassung des Protokolls nicht einverstanden ist, hat dies unter Angabe der Gründe in diesem vorzumerken.

Art. 23

Protokoll

¹ Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Abstimmung oder der Wahl;
- b) Zahl der Stimmberechtigten der Gemeinde;
- c) Zahl der eingelegten Stimmzettel;
- d) Zahl der leeren, der abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen (vgl. Art. 40 und 59); [11\)](#)
- e) das absolute Mehr (vgl. Art. 14);
- f) die Zahl der Ja und der Nein sowie die Angabe über Annahme oder Verwerfung bei Abstimmungen;
- g) die Namen der Gewählten bei Wahlen mit Angabe der Stimmzahl.

² Sind nicht alle Wahlen zustande gekommen, so sind in dem Protokoll auch die Namen derjenigen anzugeben, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Art. 24 [11\)](#)

Absolutes Mehr

¹ Bei allen Abstimmungen und bei den Wahlen für den 1. Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird berechnet auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen; leere Stimmen und ungültige Stimmzettel fallen ausser Betracht.

² Bei den Wahlen werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Bei den Abstimmungen werden die gültigen Stimmen durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Art. 25

Zusammenstellung des Resultates

¹ Besteht der Abstimmungs- oder Wahlkreis aus mehreren Gemeinden, so ist das Protokoll sofort nach der Abfassung und Unterzeichnung zuzustellen:

- a) der Staatskanzlei, wenn der Kanton nur einen Kreis bildet;
- b) in den übrigen Fällen dem Büro des Hauptortes.

² Die unter a und b genannten Stellen konstatieren auf Grund der Einzelprotokolle das Gesamtergebnis und stellen dies durch Protokoll fest. Dabei gelten ebenfalls die Bestimmungen von Art. 23 dieses Gesetzes.

³ In diesen Fällen sind in den Einzelprotokollen die Angaben über das absolute Mehr und die Namen der Gewählten wegzulassen.

Art. 26

Behufs rascher Festsetzung des vorläufigen Abstimmungs- oder Wahlresultates ist dem Hauptbüro das Ergebnis unverzüglich telegraphisch oder telefonisch mitzuteilen.

Art. 26a [25\)](#)

Nachzählung

¹ Bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen erfolgt von Amtes wegen eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt. Auf jeden Fall erfolgt eine Nachzählung, wenn die Differenz weniger als sechs Stimmen beträgt.

² Im Übrigen ordnet der Regierungsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen und der Gemeinderat bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen eine Nachzählung an, wenn Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

Art. 27

Verwahrung der Stimmzettel

Die Stimmzettel sind sofort unter Siegel zu legen und bis zur definitiven Bestätigung der Wahl aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

Art. 28

Veröffentlichung des Resultates

Das Resultat der Abstimmung oder Wahl ist durch öffentlichen Anschlag in sämtlichen beteiligten Gemeinden oder durch Publikation im Amtsblatt oder in den Tagesblättern zu veröffentlichen, und zwar sind die Einzelresultate der Gemeinden und das Gesamtergebnis des Kreises anzugeben.

Art. 29 [11\)](#)

Technische Hilfsmittel

Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 29bis [10\)](#)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes für Personen, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

B. Besondere Vorschriften für Abstimmungen

Art. 30 [12\)](#)

¹ Die eidgenössischen und die kantonalen Abstimmungen finden in allen Gemeinden durch die Urne statt.

² Die Abstimmungen in der Gemeinde finden in der Gemeindeversammlung statt, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeverfassung die Urnenabstimmung vorsieht. [22\)](#)

³ Für die Abstimmungen durch die Urne finden die Bestimmungen über die Urnenwahl entsprechende Anwendung.

Art. 31 [23\)](#)

Art. 32

1 ... [23\)](#)

2 ... [23\)](#)

³ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde die Vorlagen mit den Erläuterungen mindestens drei Wochen vor der Abstimmung. Die Verteilung des Stimmaterials erfolgt frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. [9\)](#)

⁴ Die Gemeinden können Vorlagen und Erläuterungen haushaltsweise zustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange persönliche Zustellung. Das Nähere regelt eine Verordnung. [10\)](#)

Art. 33 [24\)](#)

Variantenabstimmungen

¹ Teile oder Varianten einer Gesamtvorlage können vorgängig oder gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

² Wird einer Regelung in einer Gesamtvorlage eine Variante gegenübergestellt, so gelangt bei gleichzeitiger Abstimmung der Beschluss des Kantonsrates über die Variante gesondert zur Abstimmung.

³ Bei Variantenabstimmungen anstelle einer Gesamtvorlage findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative statt.

Art. 34 - 42 [23\)](#)

C. Besondere Vorschriften für Wahlen

Art. 43 [24\)](#)

Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen finden nach Massgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften statt:

- a) im ganzen Kanton als einem Wahlkreis;
- b) in den Kantonsratswahlkreisen.

Art. 44 [24\)](#)

Alle dem Volke zustehenden eidgenössischen und kantonalen Wahlen finden an der Urne statt.

Art. 45 [22\)](#)

Unter Vorbehalt von Art. 6 Gemeindegesetz regelt die Gemeindeverfassung, welche Wahlen in der Gemeindeversammlung oder an der Urne erfolgen.

Art. 46

Die Anschaffung der Wahlurnen ist Sache der Gemeinden.

Art. 47

¹ Die Wahlurnen sind am Wahltag in passenden öffentlichen Lokalitäten verschlossen aufzustellen.

² In grösseren Gemeinden dürfen mehrere Urnen, und zwar an verschiedenen Orten, aufgestellt werden.

Art. 48 [3\)](#)

Überwachung der Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe an den Urnen ist von je zwei Mitgliedern des Wahlbüros oder von den vom Büro der Einwohnergemeinde bestimmten Ersatzleuten zu überwachen.

² Erscheint die Stimmberechtigung als zweifelhaft, so ist die Ausübung des Stimmrechts zu verbieten. Zurückgewiesene können sich an das Wahlbüro wenden (Art. 11).

³ Den mit der Überwachung der Stimmabgabe betrauten Personen ist untersagt:

- a) die Urne vorzeitig zu öffnen;
- b) Stimmzettel für dritte Personen auszufüllen;
- c) Stimmzettel auszuteilen.

Art. 49

Die Zeitdauer für das Einwerfen der Stimmzettel darf nicht weniger als eine Stunde betragen.

Art. 50 [9\)](#)

Zustellung der Stimmzettel

Der Stimmzettel ist dem Stimmberechtigten vorbehaltlich von Art. 53^{quater} mit einem Zustellkuvert für die briefliche Stimmabgabe frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag oder mindestens zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Art. 51 [11\)](#)

Stimmabgabe

¹ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

² Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl geschieht durch Schreiben des Namens des oder der Kandidaten auf den Stimmzettel, bei der Urnenabstimmung durch Ausfüllen des Stimmzettels mit «Ja» oder «Nein» und Einwerfen des Zettels in die Urne.

Art. 52 [29\)](#)

Art. 53

Wahlakt

¹ Die Stimmenden haben zur Wahlzeit den Stimmzettel persönlich unter Abgabe ihrer Ausweiskarte in die Wahlurne einzulegen. [17\)](#)

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19, 53^{bis}, und 53^{ter}, 53^{quater} und 53^{quinqies}. [9\)](#)

Art. 53^{bis} [9\)](#)

Briefliche Stimmabgabe

a) Verfahren

¹ Wer brieflich stimmen will, stellt der Gemeindekanzlei ein mit dem Absender und dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehenes Zustellkuvert zu.

² Das Zustellkuvert hat zu enthalten:

- a) die Ausweiskarte, sofern nicht das amtliche Zustellkuvert als Stimmausweis gilt;
- b) die Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Stimmkuvert).

³ Die stimmberechtigte Person bestätigt mit der Unterschrift auf dem Zustellkuvert, dass die Stimmabgabe ihrem Willen entspricht.

⁴ Das Zustellkuvert muss bis spätestens 12.00 Uhr des Tages vor dem Abstimmungstag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.

⁵ Bei Benützung der Post wird die Annahme nicht oder ungenügend frankierter Zustellkuverte verweigert.

⁶ Das Wahlbüro prüft die Stimmberechtigung sowie die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe. Gültige Stimmkuverte werden ungeöffnet in die Urne gelegt.

Art. 53^{ter} [9\)](#)

Ungültigkeit

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Zustellkuvert fehlt;
- b) das Zustellkuvert mehr als eine Ausweiskarte enthält;
- c) das Zustellkuvert verspätet eintrifft.

² Ungültige briefliche Stimmabgaben sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.

Art. 53^{quater} [10\)](#)

Abweichendes Gemeinderecht

¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass die Stimmberechtigten ein amtliches Zustellkuvert nur auf Verlangen erhalten.

² Sie können das Zustellkuvert als Ausweis über die Stimmberechtigung ausgestalten.

³ Sie können die Übernahme des Portos für die briefliche Stimmabgabe vorsehen.

⁴ Solche abweichenden Regelungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 53^{quinqies} [10\)](#)

Stellvertretung

¹ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist in folgenden Fällen gestattet:

- a) Im gleichen Hause lebende Familienmitglieder sowie im gleichen Haushalt lebende Personen dürfen sich bei der Abgabe des Stimmzettels vertreten;
- b) Stimmberechtigte, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Kranke und Gebrechliche dürfen sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen.

² Der Vertreter hat bei der Stimmabgabe nebst der eigenen auch die Ausweiskarte des Vertretenen abzugeben. Niemand darf in der gleichen Sache mehr als zwei Stimmzettel einlegen.

Art. 54 [24\)](#)

Zählung

¹ Die Öffnung der verschlossenen Urnen und die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses geschieht nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag. Es muss mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder bzw. der Ersatzleute des Wahlbüros zugegen sein.

² Das Wahlbüro kann den Beginn der Zählarbeiten mit Genehmigung der Staatskanzlei auf einen früheren Zeitpunkt am Abstimmungstag festsetzen. Es stellt sicher, dass keine Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen.

³ Vorbehalten bleibt die vorzeitige Öffnung der Stimmkuverts bzw. der Urnen und die Vorbereitung der Auszählung gemäss Art. 54a.

Art. 54a [25\)](#)

Vorbereitung der Auszählung bei Kantonsratswahlen und Einwohnerratswahlen

¹ Bei den Kantonsratswahlen sowie bei Einwohnerratswahlen nach dem Proporzwahlverfahren können die brieflichen Stimmen bereits ab Freitag vor dem Abstimmungstag geöffnet und in die Wahlurne gelegt werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die unterschiedliche Wählergruppen vertreten. Die Zählung der Stimmen oder die Weitergabe von Informationen über Wahlergebnisse oder -trends ist nicht gestattet.

² Mit der Bereinigung der Wahlzettel für die Auszählung kann am Samstag vor dem Abstimmungstag begonnen werden. Es darf nicht sortiert werden. Es müssen mindestens drei Mitglieder oder Ersatzleute des Wahlbüros anwesend sein, die verschiedene Wählergruppen vertreten.

Art. 55

Zur rascheren Durchführung der Zählerarbeit dürfen mehrere Büros gebildet werden. Jedes Zählbüro muss zum mindesten aus zwei Personen, welche sich gegenseitig kontrollieren, bestehen.

Art. 56 [30\)](#)

Ein Mitglied des Wahlbüros hat den Ausstand zu nehmen, sobald seine Wahl ernstlich in Betracht fällt. Das Büro entscheidet darüber.

Art. 57

Den Stimmberechtigten ist nach Massgabe des zu Gebot stehenden Raumes freier Zutritt zu dem Zählraum zu gewähren.

Art. 58 [30\)](#)

Der Vorsitzende des Wahlbüros übt im Zählraum die Disziplinargewalt aus. Er ist berechtigt, störende Elemente hinauszweisen; bei Widerspruch entscheidet das Büro.

Art. 59

Gültigkeit der Stimmzettel

¹ Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet das Büro.

² Die teilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Stimmzettels beurteilt sich nach folgenden Bestimmungen. [11\)](#)

- a) ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig;
- b) ein Stimmzettel, welcher weniger Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist gültig;
- c) ein Name, welcher auf einem Stimmzettel mehrfach eingetragen ist, wird nur einmal gezählt; [9\)](#)
- d) die Person muss so bezeichnet sein, dass über deren Identität kein Zweifel herrschen kann, widrigenfalls zählt der Name nicht;
- e) ungenaue Stimmzettel sind ungültig, soweit sie ungenau sind, die genauen Bezeichnungen sind gültig;
- f) nicht amtliche oder anders als handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren, ungültig; [13\)](#)
- g) Stimmzettel, welche ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig; [13\)](#)
- h) enthält ein Stimmkuvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als einen Stimmzettel, sind sämtliche ungültig; [10\)](#)
- i) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie in einem proportionalen Wahlverfahren keinen Kontrollstempel tragen. [10\)](#)

Art. 60 [18\)](#)

Fortsetzung der Wahl

¹ Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

² Bei Urnenwahlen darf die Nachwahl nicht später als zwei Monate seit dem ersten Wahltag angesetzt werden. [9\)](#)

Art. 61

Mitteilung an den Gewählten

¹ Das Hauptbüro macht dem Gewählten sofort Anzeige von der Wahl. Lehnt er nicht innerhalb zweimal 24 Stunden seit Empfang der Anzeige ab, so gilt die Wahl als angenommen.

² Sind dem Gewählten mehrere Mandate für miteinander unvereinbare Stellen übertragen worden, so hat er dem Büro mit Beförderung schriftlich mitzuteilen, welche Wahl er annimmt.

Art. 62 [3\)](#)

Wahl von Stellvertretern

Stellvertreter sind erst nach den ordentlichen Amtsinhabern zu wählen.

Art. 63 [3\)](#)

Überwahl

Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so gibt die grössere Stimmenzahl den Vorrang. Lehnt einer der Gewählten ab, bevor seine Wahl endgültig genehmigt ist, so kommt dies den übrigen zugut. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von den Kandidaten gezogene Los.

Art. 64 [22\)](#)

Die Wahlen in den Gemeinden gemäss Art. 6 Gemeindegesetz sowie die Bezirkswahlen sind der Staatskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

Art. 65 [29\)](#)

Art. 66

Der Regierungsrat (Art. 43 lit. a), das Büro des Hauptortes (Art. 43 lit. b), das Gemeindebüro bei örtlichen Wahlen macht von der Wahl Mitteilung; [24\)](#)

- a) dem Gewählten;
- b) der Beamtung oder der Behörde, für welche eine Wahl getroffen wurde.

II. Ausübung der Volksrechte

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 67 ³⁾

¹ Initiativ-, Abberufungs- und Referendumsbegehren sind dem Regierungsrat schriftlich einzureichen.

² Der Stimmberechtigte, der das Begehren stellen will, muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftsliste schreiben sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügen. Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person. ²⁴⁾

³ Das Anbringen von Begehren verschiedener Art in der gleichen Eingabe ist unzulässig.

Art. 68 ¹¹⁾

¹ Das Begehren ist auf Unterschriftenbogen zu stellen. Um gültig zu sein, müssen sie enthalten:

1. den Namen der Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind;
2. den Wortlaut des Begehrens;
3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht;
4. bei Initiativbegehren eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie Name und Adresse des Urhebers oder der Urheber der Initiative (Initiativkomitee).

² Auf demselben Bogen dürfen nur in der gleichen Gemeinde wohnhafte Aktivbürger unterzeichnen.

³ Vor Beginn der Unterschriftensammlung stellt die Staatskanzlei fest, ob die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formen entsprechen.

Art. 68^{bis} ¹¹⁾

¹ Auf den Unterschriftenbogen hat der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber oder die Einwohnerkontrolle zu bescheinigen, dass die Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

² Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des bescheinigenden Beamten aufweisen. Die Erteilung der Bescheinigung ist gebührenfrei.

³ Hat ein Stimmberechtigter mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

⁴ Soweit das Zustandekommen eines Begehrens davon abhängt, können Mängel der Bescheinigung auch noch nach Einreichung beim Regierungsrat, bei Referendumsbegehren auch noch nach Ablauf der Referendumsfrist, behoben werden.

Art. 69

¹ Ist ein Begehren eingereicht worden, ermittelt der Regierungsrat die Zahl der gültigen Unterschriften und veröffentlicht das Ergebnis, gemeindeweise geordnet, im Amtsblatt. ³⁾

² Als ungültig werden ausgeschieden: ¹¹⁾

1. Unterschriften, bei denen die Stimmrechtsbescheinigung fehlt, unvollständig oder unrichtig ist;
2. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht innerhalb der Referendumsfrist oder bei Initiativ- oder Abberufungsbegehren innerhalb der Frist von zwei Monaten, vom Tage des Eingangs des Begehrens zurückgerechnet, durch die zuständige Amtsstelle bescheinigt worden ist;
3. bei Referendumsbegehren Unterschriften auf Bogen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind;
4. Unterschriften auf Bogen, die nicht den Vorschriften von Art. 68 entsprechen;
5. Unterschriften, welche offensichtlich von ein und derselben Hand gezeichnet sind.

³ Beträgt die Zahl der gültigen Unterschriften 1000 oder mehr, so ordnet der Regierungsrat im Falle der Abberufung oder des Referendums die entsprechende Abstimmung an und macht im Falle der Initiative dem Kantonsrat ²⁸⁾ bzw. dem Verfassungsrat Mitteilung, beides innerhalb von 30 Tagen von der Einreichung des Begehrens an gerechnet. ³⁾

⁴ Eingereichte Unterschriftenbogen werden nicht zurückgegeben und unterstehen dem Amtsgeheimnis. Über Ungültigerklärungen kann Auskunft verlangt werden. ³⁾

2. Besondere Bestimmungen

a) Referendum

Art. 70 ¹⁹⁾

Art. 71

Wird die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen, so verkündet der Regierungsrat das Gesetz oder den Beschluss auf den vom Kantonsrat ²⁸⁾ hiefür durch den Erlass selbst in Aussicht genommenen Zeitpunkt und ordnet den Vollzug und die Aufnahme in die amtliche Gesetzessammlung an. Überdies ist dem Kantonsrat ²⁸⁾ in der nächstfolgenden Sitzung unter Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten.

Art. 72

Hat die Abstimmung über die Vorlage nach einzelnen Teilen derselben stattgefunden, so wird für den Fall einer bloss teilweisen Annahme der angenommene Teil als besonderes Gesetz bzw. als besonderer Beschluss verkündet.

Art. 73

Ist die Vorlage nicht angenommen worden, so wird sie vom Regierungsrat als dahingefallen erklärt.

Art. 74

Soll ein Gesetz in einzelnen Teilen durch Dekret des Kantonsrates [28\)](#) weiter ausgeführt werden, so ist dies in dem Gesetze selbst anzugeben.

b) Volksinitiative [24\)](#)

Art. 75 [7\)](#)

Art. 76 [11\)](#)

¹ Verstösst eine Volksinitiative gegen übergeordnetes Recht, ist sie undurchführbar oder verletzt sie die Einheit der Form oder der Materie, so wird die Initiative vom Kantonsrat für ungültig erklärt. [24\)](#)

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 77 [24\)](#)

¹ Liegt ein gültiges Begehren vor, so hat der Kantonsrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.

² Ist er mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung einverstanden oder hat das Volk einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zugestimmt, so ist innerhalb von 18 Monaten nach der Beschlussfassung eine Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

³ Soll einem ausgearbeiteten Entwurf oder einer Vorlage, die aufgrund einer allgemeinen Anregung ausgearbeitet worden ist, ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten.

⁴ Innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung im Kantonsrat hat die Volksabstimmung über die Vorlage stattzufinden.

Art. 78 [20\)](#)

¹ Beschliesst der Kantonsrat [28\)](#) einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,

1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;
2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls das Volk beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als angenommen, welche bei den ersten zwei Abstimmungsfragen mehr Ja-Stimmen erhalten hat.

Art. 78^{bis} [11\)](#)

¹ Jede Initiative kann vom Urheber oder von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist zulässig, bis der Regierungsrat die Volksabstimmung über das Initiativbegehren festgesetzt hat. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr der Kantonsrat [28\)](#) zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

Art. 79 [24\)](#)

Bei einer Volksinitiative betreffend die Totalrevision der Kantonsverfassung ist innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung des Begehrens die Volksabstimmung durchzuführen.

c) Abberufung

Art. 80

Ist nach dem Ergebnis der Abstimmung über eine Abberufung die letztere ausgesprochen, so erklärt der Regierungsrat die betreffende Behörde als aufgelöst und ordnet die Neuwahl an.

Art. 81

Es treten zusammen:

nach einer Abberufung des Kantonsrates²⁸⁾ bzw. Verfassungsrates der neugewählte Kantonsrat²⁸⁾ bzw. Verfassungsrat binnen 30 Tagen seit dem Zeitpunkt, mit welchem zwei Dritteile der Mitglieder oder mehr neu gewählt sind, auf Einberufung durch den Regierungsrat;

nach einer Abberufung des Regierungsrates der Kantonsrat²⁸⁾ binnen 14 Tagen seit dem Zeitpunkt, mit welchem die Neuwahl des Regierungsrates beendet ist, auf Einberufung durch den bisherigen Regierungsrat, zur Inpflichtnahme und Konstituierung des neuen und zur Amtsübergabe an denselben.

Art. 82

Liegt gleichzeitig ein gültiges Begehren auf Abberufung des Kantonsrates²⁸⁾ und ein solches auf Abberufung des Regierungsrates vor, so ist zunächst die erstere zu erledigen.

II^{bis} Rechtspflege¹³⁾

Art. 82^{bis} 13)

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden:

- a) gegen Entscheide des Gemeinderates bzw. des Büros betreffend Verletzung des Stimmrechts bei Abstimmungen und Wahlen (Art. 11);
- b) wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte;
- c) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder Wahl.

² Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung des Resultats, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.²⁴⁾

Art. 82^{ter} 13)

¹ Der Regierungsrat entscheidet innert 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Vorbehalten bleibt Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.²¹⁾

² Er weist die Beschwerde ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.²¹⁾

³ Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Obergericht schriftlich und eingeschrieben Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.²⁴⁾

⁴ In diesen Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können jedoch dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt werden.

⁵ Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 83

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, sofern es vom Volke angenommen wird, mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft und wird durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

Art. 84²⁶⁾

Fussnoten:

GS X, S. 293; Rechtsbuch 1964, Nr. 3

- 1) SR 161.1ff.
- 2) Siehe Art. 101 Abs. 1 KV, SHR 101.000.
- 3) Fassung gemäss G vom 18. Juni 1973, in Kraft getreten am 28. Oktober 1973 (Amtsblatt 1973, S. 1721).
- 4) SHR 120.100.
- 5) Fassung gemäss G vom 9. April 1990, in Kraft getreten am 1. September 1990 (Amtsblatt 1990, S. 733).
- 6) Art. 279-284 StGB.
- 7) Aufgehoben durch G vom 18. Juni 1973, in Kraft getreten am 28. Oktober 1973 (Amtsblatt 1973, S. 1721).
- 8) Aufgehoben durch G vom 26. Juni 1978, in Kraft getreten am 6. Oktober 1978 (Amtsblatt 1978, S. 763).
- 9) Fassung gemäss G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 905).
- 10) Eingefügt durch G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 905).
- 11) Fassung gemäss G vom 26. Juni 1978, in Kraft getreten am 6. Oktober 1978 (Amtsblatt 1978, S. 763).
- 12) Fassung gemäss G vom 2. Juli 1962, in Kraft getreten am 4. November 1962 (Amtsblatt 1962, S. 1105).
- 13) Eingefügt durch G vom 26. Juni 1978, in Kraft getreten am 6. Oktober 1978 (Amtsblatt 1978, S. 763).

- 15) SHR 161.111 und 165.111.
- 16) SHR 160.200.
- 17) Fassung gemäss G vom 20. November 1967, in Kraft getreten am 22. März 1968 (Amtsblatt 1968, S. 504).
- 18) Fassung gemäss G vom 20. Mai 1912, in Kraft getreten am 11. August 1912 (Amtsblatt 1912, S. 701).
- 19) Aufgehoben durch G vom 28. November 1988, in Kraft getreten am 23. April 1989 (Amtsblatt 1989, s. 503).
- 20) Fassung gemäss G vom 6. Juni 1988, in Kraft getreten am 11. September 1988 (Amtsblatt 1988, S. 972).
- 21) Fassung gemäss G vom 20. März 1995, in Kraft getreten am 1. August 1995 (Amtsblatt 1995, S. 90).
- 22) Fassung gemäss G vom 17. August 1998, in Kraft getreten am 1. Februar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1123).
- 23) Aufgehoben durch G vom 17. August 1998, in Kraft getreten am 1. Februar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1123).
- 24) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 701, S. 1263); von der Bundeskanzlei genehmigt am 25. August 2004.
- 25) Eingefügt durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 701, S. 1263); von der Bundeskanzlei genehmigt am 25. August 2004.
- 26) Aufgehoben durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 1263); von der Bundeskanzlei genehmigt am 25. August 2004.).
- 27) Eingefügt durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 701, S. 1263); von der Bundeskanzlei genehmigt am 25. August 2004.
- 28) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 29) Aufgehoben durch G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 30) Fassung gemäss G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Amtsblatt 2007, S. 125, S. 900).